

Reglement der Regionalmarke **natürli**[®]

1. Grundlagen

- 1.1. Die Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet (im Weiteren Markeneigentümerin genannt) ist alleinige Eigentümerin der beim Bundesamt für geistiges Eigentum hinterlegten Marke **natürli**[®].

Die geschützte Marke **natürli**[®] kann unter einhalten des CI/CDs (Corporate Identity / Corporate Design) der Marke **natürli**[®] verwendet werden. Für Produkte, die unter Einbehaltung der Berg- und Alpverordnung produziert werden, kann der Zusatz «aus dem Zürcher Berggebiet» verwendet werden.

- 1.2. Die Markeneigentümerin der Regionalmarke **natürli**[®] ist Mitglied beim Verein «Das Beste der Region» (DBR). DBR ist eine Dachmarke, welche verschiedene Regionalmarken unterstützt. Der Dachmarkenverein ist Mitglied beim «Verein Schweizer Regionalprodukte», der mit der Marke **regio.garantie** regionale Produkte auszeichnet und schweizweit erkennbar macht. Die Bild-Marke von **natürli**[®] wird mit dem Zusatz **regio.garantie** geführt. Bei der Anwendung ist das CI/CD-Manual von **regio.garantie** zu berücksichtigen.



- 1.3. Das Recht zur Benützung der Marke entsteht erst mit der Unterzeichnung dieses Reglements sowie der Vereinbarung für die Markennutzung der Regionalmarke **natürli**[®] durch die Markeninhaberin und den Lizenznehmer/die Lizenznehmerin.
- 1.4. Tarife für die Markennutzung werden von der Markeneigentümerin gemäss Tarifreglement erhoben.

2. Markenberechtigte Produkte und Dienstleistungen nach schriftlicher Genehmigung durch die Markeninhaberin

- 2.1. Unverarbeitete landwirtschaftliche Produkte aus der Region.
- 2.2. Veredelte und verarbeitete Nahrungsmittel und Produkte aus der Region.
- 2.3. Touristische und kulturelle Angebote in der Region.
- 2.4. Regionale Dienstleistungen.

3. Definition der Herkunft

Gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, B1, B2 und C sowie der Gebietsdefinition der Regionalmarke **natürli**[®].

Kontrolle und Zertifizierung

4. Kontrolle und Zertifizierung

Produkte mit der Auszeichnung «natürli® - **regio.garantie**» sind nach den Richtlinien für Regionalmarken von einer unabhängigen, akkreditierten Organisation kontrolliert und zertifiziert. Diese Organisation wird von DBR bestimmt und überwacht. Weitere Kontrollen auf den Betrieben werden nach Möglichkeit kombiniert.

5. natürli®-Philosophie

- 5.1. Produkte, welche die Marke natürli® tragen, zeichnen sich nebst der Regionalität auch durch die Weitergabe der Wertschöpfung an den Produzenten sowie hohe Qualität aus.
- 5.2. Absatzkanäle von selbstproduzierten natürli-Produkten bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Markeninhaberin.
- 5.3. Bei zertifizierten natürli-Produkten, welche nicht den Qualitätskriterien entsprechen, behält sich die Markeninhaberin vor, die Markennutzung für das besagte Produkt zu entziehen.
- 5.4. Tierwohl ist ein essentieller Aspekt für Produzenten und Konsumenten. Landwirtschaftliche Urproduzenten für natürli Fleischprodukte halten ihre Tiere nach den Standards BTS und RAUS, Masttiere ab Mastbeginn. Sie wenden die gute fachliche Praxis an. Wertschöpfungskreisläufe werden möglichst regional geschlossen. Für Tierhalter nach tieferen Standards wie die oben erwähnten gilt eine Übergangsfrist bis 31.12.2019.
- 5.5. natürli-Betriebe erfüllen das Lebensmittelgesetz sowie die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV). Insbesondere sind die HACCP-Vorgaben gemäss Art. 51 ff LGV ein wichtiger Bestandteil der Betriebsführung/Produktion jedes Regionalmarkennutzers.
- 5.6. Bei Zuwiderhandlung gegen die natürli®-Philosophie behält sich die Markeninhaberin rechtliche Schritte vor.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Vorstand der Vereinigung Pro Zürcher Berggebiet rückwirkend auf den 01.01.2017 in Kraft.

7. Vereinbarung zur Markennutzung

Ort und Datum

Der Lizenznehmer
(Unternehmen)

Für die Regionalmarke
Präsidium Pro Zürcher Berggebiet

Für die Regionalmarke
Regionalmanager Pro Zürcher Berggebiet
